

ten des Monarchen und den Rechten des Volkes und der Volksvertretung herzustellen, da eine juristisch hieb- und stichfeste Konfliktregelung zwangsläufig entweder dem Monarchen oder den Volksrechten ein Übergewicht einräumen müsste.

Eine andere – theoretische – Interpretationsmöglichkeit wäre es, der Regierung aufgrund von Art. 78 Abs. 1 LV eine so unabhängige Stellung zuzubilligen, dass die Regierung in ihrer Politik praktisch von den Vorstellungen des Fürsten und des Landtages unbeeinflusst agieren könnte. Im Gegensatz zu anderen Meinungen sehe ich eine solche Stellung der Regierung in der Verfassung 1921 nicht verwirklicht – ganz bestimmt nicht hinsichtlich der Vertretung nach aussen, nachdem Art. 8 Abs. 1 der Verfassung ja nur von einer nötigen “Mitwirkung” der Regierung, nicht aber etwa von einer Dominanz der Regierung bei Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten spricht.

Ich glaube daher, dass es unsere Verfassung Fürst und Regierung zur Aufgabe macht, auf dem Gebiet der Aussenpolitik auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, wobei im Rahmen der innerstaatlichen Willensbildung zweifellos auch der Landtag eine gewisse Rolle spielt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch ein Wort zu einem Aufsatz von Felix Ermacora in der LJZ 1986 Seite 125ff. sagen.

Ermacora zitiert in diesem Aufsatz “Der Herrscher und der Abschluss von Staatsverträgen” zwar Art. 8 LV anfänglich richtig, befasst sich dann in seiner Analyse jedoch überhaupt nicht mit der Bedeutung und den Auswirkungen des 1921 neu dazugekommenen Einschubes “unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung” und kommt so zu einem Ergebnis, das wohl besser zu einer Analyse von § 23 der Konstitutionellen Verfassung 1862 gepasst hätte. Auch sonst muss ich leider feststellen, dass dieser Aufsatz Ermacoras eine Reihe offensichtlicher Fehler enthält – wie z.B., dass die Vertretungsbefugnis des Landesfürsten erstmals in Art. 8 der Verfassung 1921 festgelegt worden sei, dass unsere Verfassung keine Regel über die nötige Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers bei der Ausübung der Regierungsgewalt durch den Landesfürsten kenne und dass die liechtensteinische Verfassung kein Legalitätsprinzip kenne – so dass meiner Meinung nach dieser Aufsatz über liechtensteinisches Verfassungsrecht im Gegensatz zu allen anderen mir bekannten Arbeiten dieses zu Recht hoch geschätzten Rechtswissenschaftlers nicht als massgebend angesehen werden kann.